

Entführer und nicht auch zugleich gegen die Entführte eintreten zu lassen, da Letztere sich einer größern Pflichtverletzung durch Verlassung ihrer Aeltern schuldig gemacht, als der Entführer, dem gegen diese keine Pflichten obliegen.

Referent Prinz Johann: Ich hätte gedacht, es wäre doch ein anderes Verhältniß; dort sind beide Theile verletzt worden, und es kann die Klage nicht einseitig zurückgenommen werden; aber wenn in dem vorliegenden Fall der Berechtigte von der Klage zurückgeht, so glaube ich, könnte dem Richter gestattet sein, dies anzunehmen.

D. Großmann: Ich habe allerdings gemeint, daß der partielle Antrag auf Unterstützung nicht gemeint sei; sollte das gemeint sein, so würde mein Antrag wegfallen; aber aus den Worten des 73. Artikels und aus der Erklärung des Regierungs-Commissairs muß ich das Gegentheil folgern, und dann scheint wegen der so nöthigen Deutlichkeit in gesetzlichen Bestimmungen sowohl wegen des Richters, als der beteiligten Personen, als auch wegen der Aeltern wünschenswerth, daß diese Worte aufgenommen werden.

Königl. Commissair D. Groß: Ich glaube nicht, daß dieses nothwendig wäre, es würde vielmehr Mißverständnisse veranlassen können.

Referent Prinz Johann: Ich wünsche nur, daß die Regierung sich erkläre, ob die Aeltern berechtigt seien, die Klage einseitig zurück zu nehmen.

Staatsminister v. Könnert: Nein, das ist nicht der Fall; wenn der Entführer angezeigt wird, so kann er nicht einseitig bestraft werden; es müssen beide Theile bestraft werden; dies findet auch bei dem Ehebruch statt. Es würde die entgegengesetzte Ansicht zu großen Inconvenienzen und Concussionen führen; es brauchte sich bloß der Mann mit der Frau zu vereinigen, einen Ehebruch gegen einen Dritten vorzubringen; der Mann nähme dann seine Klage gegen die Frau zurück, und der Dritte würde bestraft. Das geht nicht an. Auch sind die Gerichte von dem Ministerium dahin beschieden worden. Es trat sogar der Fall ein, daß der Mann bloß gegen die Frau denunzirte und den Ehebrecher als Zeugen angab. Es war offenbar nur ein Spiel, um die Scheidung zu erlangen.

Referent Prinz Johann: Nach der gegebenen Erläuterung halte ich für nothwendig, daß man bei dem Gesekentwurf stehen bleibe.

Das Präsidium schreitet hierauf zur Stellung folgender Fragen: 1) Nimmt die Kammer den Vorschlag von D. Großmann an? 2) Nimmt sie Artikel 146. an? Erstere wird mit 29 gegen 6 Stimmen verneint, Letzterer unverändert und einstimmig angenommen.

Art. 147. (Widerrechtliches Gefangenhalten). Wer, ohne ein Recht dazu zu haben, einen Menschen durch Einsperrung oder auf andere Weise der persönlichen Freiheit beraubt, oder dessen Inhaftirung oder Enthaltung in einem öffentlichen Gefängnisse durch wissentlich unwahre Angaben oder sonst auf rechtswidrige Weise veranlaßt, ist nach Verhältniß der Dauer und der Art der Freiheitsberaubung mit Gefängniß von Drei Wochen bis zu

Zwei Jahren, oder mit Arbeitshaus von Sechs Monaten bis zu Sechs Jahren zu bestrafen.

v. Welck glaubt in dem Worte: „Enthaltung“ einen Druckfehler zu finden, da es ihm nicht richtig schien; ihm wird aber von

Secr. Harz entgegnet, daß dies ein sehr gewöhnlicher Ausdruck, eine Uebersetzung von dem Worte Detention sei.

Der Art. selbst wird einstimmig angenommen.

Art. 148., welcher „von dem Mißbrauch des Züchtigungsrechts und von der darauf gelegten Strafe handelt“ wird einstimmig angenommen.

Referent Prinz Johann: Wir würden nun zu Artikeln kommen, welche in geheimer Sitzung zu berathen sind. Es ist dazu nur ein Amendement von Secr. Harz da, dem die Deputation beitrifft, außerdem ein Antrag von D. Großmann, der auch nicht lange aufhalten wird. Es scheint mir zweckmäßig, daß man diese Artikel noch heute berathe. Es kommt dann ein sehr wichtiges Kapitel zur Berathung; und ich halte überhaupt zweckmäßig, geheime Sitzungen zum Schlusse der öffentlichen stattfinden zu lassen.

Der Präsident schließt demnach um halb 2 Uhr die öffentliche Sitzung, nachdem er die Zuhörer auf den Gallerieen ersucht hatte, dieselben zu verlassen, indem eine geheime Sitzung beginnen werde.

Geheime Sitzung der I. Kammer, am 9. Januar 1837 *).

Fortsetzung der besondern Berathung über den Criminalgesekentwurf. (II. Theil VI. Kapitel: Von den Verletzungen der persönlichen Freiheit. Art. 149 — 154.) —

Nachdem sich die Zuhörer von den Gallerieen entfernt haben, wird im Beisein von 35 Mitgliedern der I. Kammer in der Berathung des Criminalgesekbuchs fortgeföhren.

Zu den hier vorliegenden Artikeln 149. bis 154. hat zuvörderst D. Großmann den generellen Antrag (s. Nr. 42. d. Bl. S. 555.) gemacht, diese Artikel in das von der Verletzung der öffentlichen Sittlichkeit handelnde Kapitel XVII. zu stellen.

Zur Unterstützung dieses Antrags werden in der Hauptsache die bereits bei Art. 140. bis 145. angegebenen Gründe wiederholt; er erlangt indessen die nöthige Unterstützung nicht, und kann man sonach sofort zu Art. 149. übergehen.

v. Polenz findet die hier bestimmte Strafe insonderheit im Vergleiche zu dem, was Art. 152. disponire, zu hart, zumal da die Möglichkeit, daß eine einzelne Person ohne fremde Hülfe Nothzucht verüben könne, noch sehr zweifelhaft sei, und der Artikel leicht falsche Denunziationen hervorrufen könne.

Sein Antrag, die Strafe auf das im Art. 152. bestimmte Maß von 2 — 5 Jahren Zuchthaus ersten Grades herabzu-

*) Durch die öffentliche Verlesung des Protokolls über diese geheime Sitzung wird gestattet, die Resultate derselben diesem Protokolle gemäß mitzutheilen.